

Politische Gemeinde Eschenbach SG

## **Was tun bei einem Todesfall?**



## **Vorbereitungen für den Todesfall**

Bei einem Todesfall fallen Trauer und vielfach unerwartete Arbeit zusammen. Innerhalb kurzer Zeit muss unter erschwerten Bedingungen vieles besorgt werden. Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben.

Dieses Merkblatt soll dazu anregen, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und Angehörigen oder Bekannten eigene Wünsche mitzuteilen. Schliesslich ist das Merkblatt auch als Organisationshilfe gedacht.

Zweifellos bleiben dennoch Fragen offen. Das Bestattungsamt steht Ihnen zu deren direkten Beantwortung gerne zur Verfügung.

**Bestattungsamt Eschenbach**

# Was tun bei einem Todesfall?

1. Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den **Arzt** (Hausarzt, -Stellvertreter oder Notarzt) **beiziehen**. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

**Bei einem Unfalltod zuerst die Polizei benachrichtigen.**

## 2. Meldung des Todesfalles beim Bestattungsamt

- **beim Todesfall zu Hause**

durch:           nahestehende Angehörige oder Beauftragte(n)

wann:           wenn möglich innerhalb eines halben Tages  
(siehe auch Ziffer 3)

mitbringen:   – ärztliche Todesbescheinigung  
                  – Familienbüchlein, wenn vorhanden und auffindbar  
                  – bei Ausländern zusätzliche Papiere nach Bedarf

- **beim Todesfall im Spital oder Pflegeheim**

Meldung erfolgt direkt durch Spitalverwaltung

- **beim Todesfall im Altersheim**

Meldung erfolgt, je nach Absprache, entweder durch Heimleitung oder Angehörige (wie bei Todesfall zu Hause)



## **Einsargung und Überführung werden in der Regel durch das Bestattungsamt veranlasst.**

- Rückführung des/der Verstorbenen aus Spital zum Friedhofgebäude (in der Regel am Vortag der Bestattung) oder Transport der Aschurne vom Krematorium zum Friedhofgebäude. Dieser Transport wird in der Regel durch die Gemeinde organisiert. Nach Absprache mit dem Bestattungsamt können aber auch Private die Urne beim Krematorium abholen.
- Tag der Erdbestattung oder der Urnenbeisetzung (wird nach Absprache mit dem Pfarramt festgelegt). Bei Kremation zusätzliche Zeit einplanen.  
Die Bestattungszeit ist frei wählbar. Sie erfolgt in Absprache mit dem katholischen oder evangelischen Seelsorger. Bei Konfessionslosen durch Absprache mit dem Bestattungsamt.
- Katholische Bestattungen finden in Eschenbach in der Regel um 09.30 Uhr und evangelische um 14.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.
- Ablauf der Bestattung (siehe dazu auch Ziffer 4)  
Besondere Wünsche dazu
- Art des Grabes:
  - Reihengrab (Erdbestattung)
  - Urnengrab mit individueller Gestaltung
  - Urnengrab mit einheitlicher Beschriftungsplatte und Grabpflanzung durch Gemeinde (einmalige Grabtaxe)
  - Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab (dabei ist zu beachten, wann die gesetzliche Grabesruhe der bereits bestatteten Person abläuft: Grabesruhe für Erdgräber 20 Jahre, für Urnen 10 Jahre)

- Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift oder mit Namensschild auf Steinplatte
- Aushändigung des Schlüssels für das Friedhofgebäude
- Hinweis auf amtliche Todesmitteilungen  
*z.B. an AHV-Zentrale Genf (Rente), Amtsnotariat (evtl. ist hier eine letztwillige Verfügung deponiert). Amtliche Publikation in Zeitungen*

#### **4. Besprechung beim Pfarramt**

(nach der Besprechung beim Bestattungsamt)  
(allenfalls auch mit dem Ausländerseelsorger)

wann: Wenn möglich innerhalb eines halben Tages

##### Telefonnummern

Kath. Pfarramt, Herr Pfarrer Wehrli	055 292 12 40
	079 414 82 26
Sekretariat	055 282 37 08
Evang. Pfarramt, Herr Pfarrer Schmidt	055 282 38 28
Sekretariat	055 280 22 79

Evang. Kirchgemeinde Uznach und Umgebung:  
Ursula Schweizer, Frigadenstrasse 9, 8739 Rieden

#### **Was wird besprochen?**

- Gestaltung der Abdankungsfeier
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche  
Besondere Wünsche (Musik, Lieder, evtl. Blumenschmuck)
- Zurverfügungstellung von Lebenslauf und anderen Angaben

Für Katholiken:

- Rosenkranzgebet, Zeitpunkt und Ort
- Jahrzeitmessen, Gregorianische Messen?
- Kirchliches Gedächtnis, Zeitpunkt und Ort

## 5. Besprechung mit Sargschreiner

Erfolgt die Einsargung im Spital, ist mit dem Sargschreiner, Albert Weber (Tel. 055 282 14 46), die Art der Sargausstattung und der Sargblumen (erst vor der Überführung in die Friedhofkapelle einlegen) zu besprechen.

*(Die Kosten für Sargausstattung und -blumen gehen zulasten der Angehörigen.)*

## Was ist weiter zu tun?

### Vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeige für Zeitung(en) formulieren und aufgeben. Annahmezeiten und Adresse(n) siehe nächste Seite.

*Grösse und Kosten der Todesanzeige besprechen*

- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben
- Couverts evtl. bereits bei der Bestellung des Leidzirkulars mitnehmen und vorzeitig adressieren; evtl. vorbereitete Klebadressen anbringen
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen

- Wenn Leidmahl vorgesehen, Restaurant reservieren und Menu bestimmen.

*Kosten vereinbaren für den Fall, dass die Zahl der Gäste von der Bestellung erheblich abweicht.*

- Persönlichen Blumenschmuck bestellen (evtl. Sargbouquet, wenn gewünscht besondere Blumen für Kirche)

Wer gemeinnützige Geldspenden allfälligen Blumenspenden vorzieht, weist zweckmässigerweise bereits in der Todesanzeige darauf hin und gibt Name und Postchecknummer der empfohlenen Spendenempfänger bekannt.

- evtl. angemessene Kleidung besorgen

### **Falls Mitglied beim Sterbeverein Eschenbach:**

Todesanzeige und Bankverbindung melden an:

Schmucki Alois, Oberfeld 8, 8733 Eschenbach      055 282 22 89

## ***Aufgabe der Todesanzeige für die Zeitung***

Annahmeschluss für Todesanzeigen in der **Zürichsee-Zeitung**

### **Montagausgabe: Sonntag, 17.00 Uhr**

in den Briefkasten werfen von:

Zürichsee-Zeitung  
Seestrasse 86  
8712 Stäfa

oder bis 17.00 Uhr Fax an 044 928 55 50  
oder E-Mail an [todesanzeigen@zsz.ch](mailto:todesanzeigen@zsz.ch)

jeweils mit dem deutlichen Vermerk

**"Dringende Todesanzeige ZSZ Gesamtausgabe".**

Bitte erkundigen Sie sich unter T 044 928 55 55, ob Ihre Todesanzeige angekommen ist.

### **Dienstag- bis Samstagausgaben: jeweils Vortag, 16.30 Uhr**

Aufgabe **am Vortag bis 16.30 Uhr** an:

Publicitas AG  
Seestrasse 79  
8712 Stäfa

T 044 928 55 11  
F 044 928 55 00  
E-Mail [todesanzeigen@zsz.ch](mailto:todesanzeigen@zsz.ch)

oder bei einer Publicitas-Geschäftsstelle in Ihrer Nähe.

[www.zsz.ch/inserate/todesanzeigen.cfm](http://www.zsz.ch/inserate/todesanzeigen.cfm)

Annahmeschluss für Todesanzeigen in der **Südostschweiz**

**Montagausgabe: Sonntag, 13.30 Uhr (via Fax bis 15.00 Uhr)**

**Dienstag- bis Samstagausgaben: jeweils Vortag, 15.00 Uhr**

Annahmestelle:

Während der Woche:

Südostschweiz Publicitas AG, Agentur Uznach, Zürcherstrasse 45  
8730 Uznach (Tel. 055 285 91 04)

per Fax 055 285 91 11

Übers Wochenende:

Südostschweiz Publicitas AG, Agentur Glarus, Zwinglistrasse 6, 8750  
Glarus

per Fax 055 645 28 60

<http://www.suedostschweiz.ch/leserservice/trauerfall/index.cfm>

Adresse Trauerzirkulare:

Rüegg Druck GmbH, Rapperswilerstr. 2, 8733 Eschenbach  
Tel. 055 282 45 40 Fax 055 282 45 41

### **Am dritten Tag oder später Abdankungsfeier, Beisetzung und Trauergottesdienst**

- sich rechtzeitig in der Abdankungshalle einfinden
- Wenn die Aschenurne, nach Absprache mit dem Pfarramt, bereits am Grab steht, sich direkt am Grab einfinden
- Beileidskarten aus der Kartenerne mit nach Hause nehmen

- Wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken

## **später**

Danksagung für Zeitung(en) und/oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben

## **noch später**

- Grabmal bestellen (darf auf Erdbestattungsgräbern frühestens sechs Monate nach der Beerdigung gesetzt werden); Gestaltungsvorschriften der Gemeinde beachten; Grabmalgesuch bei der Gemeinde einreichen.
- Grabunterhalt bestimmen (durch Angehörige oder Grabunterhaltsvertrag mit Gärtnerei Rüegg, Eschenbach, Tel. 055 282 11 60)

# **Eigene Wünsche beizeiten festlegen**

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen, zum Beispiel:

- Wird Erdbestattung oder Kremation gewünscht
- Art des Grabes
- Wer soll Todesanzeige erhalten (Adressliste bereitlegen und laufend bereinigen)
- Wer soll zum Leidmahl eingeladen werden (Freunde, Kollegen, Bekannte, die den Angehörigen unbekannt sind, aufschreiben)

- Besondere Wünsche betreffend Abdankung, Bestattung, Gottesdienst (Bekanntgabe des Lebenslaufes, Musik, Lieder)
- Besondere Wünsche für Grabmal, Grabgestaltung und -Unterhalt
- Andere Wünsche?

Wünsche die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in eine letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird erst später eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden.

Wer für sich eine Kremation wünscht, kann seinen Willen dem Bestattungsamt im voraus schriftlich bekanntgeben. Es genügt aber auch, wenn die Angehörigen informiert werden.

Wollen Sie bei einer allfälligen Erbschaft jemanden begünstigen oder zurückstellen oder spezielle Vergabungen machen oder sonstwie etwas letztwillig verfügen? In diesem Falle empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen und/oder einen Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten (z.B. Amtsnotar) beraten. Solche Verfügungen können zu Lebzeiten wieder geändert werden.

Das handgeschriebene Testament kann zu Hause aufbewahrt oder beim Amtsnotariat, untere Bahnhofstrasse 11, 8640 Rapperswil, 058 229 76 76, hinterlegt werden.

## **Ein paar Hinweise**

Wer nicht an seinem/ihrem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies mit dem Zivilstandsamt/Bestattungsamt jenes Ortes noch zu Lebzeiten schriftlich vereinbaren. Dies ist in der Regel mit Kosten verbunden

(Grabtaxe, usw.) Kurzfristige Zugeständnisse sind oftmals nur schwer zu erreichen.

\*\*\*

Der speziellen Besprechung bedarf das Vorgehen beim Todesfall im Ausland, der Rückführung des/der Verstorbenen an den Wohnort, beim Leichentransport ins Ausland und bei anderen besonderen Fällen.

Bei einem Todesfall im Ausland empfehlen wir die sofortige Kremation und die anschließende Rückführung der Urne des Verstorbenen.

\*\*\*

Bei einer Kremation können auf Wunsch zuerst die öffentliche Abdankefeier und der Trauergottesdienst (der Leichnam ist währenddessen in der Friedhofkapelle aufgebahrt) und einige Tage später die Urnenbeisetzung in einem kleinen Kreis von Trauergästen durchgeführt werden.

\*\*\*

Die Durchführung der Trauerfeier und die Benützung des Gottesdienstraumes bei der Beerdigung von Personen, die sich nicht zum kath. oder evang. Glauben bekennen oder aus einer der beiden Kirchen ausgetreten oder konfessionslos sind, bedarf der speziellen Absprache.

\*\*\*

Wer aus der Landeskirche austritt, sollte sich dabei überlegen, ob deren Dienste bei der Bestattung nicht doch gewünscht werden. Die Orientierung der Angehörigen über den Entschluss und dessen Folgen ist unerlässlich.

\*\*\*

## **Weitere Hinweise**

### **aufgrund der Bestimmungen des kant. Friedhofgesetzes und der zugehörigen Vollzugsverordnung**

- Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden (Bemerkung dazu: Nach Absprache ist spätere Bestattung möglich).
- Die Bestattungskosten werden von der politischen Gemeinde Eschenbach getragen, sofern der/die Verstorbene in Eschenbach Wohnsitz hatte.
- Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden. Die im Urnengrab oder im Erdgrab beigesetzte Asche ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

### **Auszug aus dem Friedhofreglement**

#### **Grabmal**

- Das Grabmal soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Die Vorschriften im Friedhofreglement sind zu beachten.

## **Erbescheinigung**

Eine Erbescheinigung wird benötigt:

- um über die Vermögenswerte der/des Hinterbliebenen für die Bezahlung der Todesfallkosten und für die Erbteilung verfügen zu können.
- sie ist immer nötig, wenn die/der Verstorbene Grundeigentum hinterlässt. Sie wird auch benötigt, wenn eine Testamentseröffnung stattgefunden hat.

Eine Erbescheinigung wird **auf Verlangen** durch das Amtsnotariat Rapperswil ausgestellt.

## **Testament**

Formen:

- eigenhändige letztwillige Verfügung  
selber geschrieben und zu Hause oder im Bankfach aufbewahrt; besser jedoch beim Amtsnotariat, Untere Bahnhofstrasse 11, 8640 Rapperswil
- öffentliche letztwillige Verfügung  
unter Beizug von zwei unabhängigen Zeugen, durch Amtsnotariat errichtet.
- mündliche Erklärung  
zwei unabhängigen Zeugen mitgeteilt, welche dies sofort niederzuschreiben und dem Amtsnotariat unter Begründung, dass keine andere Form möglich war, übergeben.

Testamentseröffnung:

- Die Testamentseröffnung wird im Kt. St. Gallen durch das Amtsnotariat vorgenommen. Sie erfolgt in der Regel schriftlich unter Beilage einer Kopie des Testaments, die Eröffnung erfolgt automatisch innert 30 Tagen.

- Wird ein Testament zu Hause oder im Bankfach gefunden, ist dieses unabhängig davon, ob schon ein anderes Testament bekannt ist, sofort dem Amtsnotariat zur Eröffnung zu übergeben.
- Gegen ein Testament kann innerhalb eines Jahres ab der Kenntnisnahme Anfechtungsklage erhoben werden. Im Kanton St. Gallen ist dies beim Vermittleramt zu tun.

## **Erteilung**

Innerhalb von drei Monaten ab Kenntnisnahme kann die Ausschlagung eines Erbes beim Amtsnotariat angezeigt werden. Wenn alle Erben einverstanden sind, kann das Erbe auch früher geteilt werden.

Ist eine Testamentseröffnung erfolgt, muss mit der Teilung bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (1 Jahr) gewartet werden. Sofern alle Erben das Testament schriftlich anerkennen, kann die Teilung auch früher erfolgen.

Wenn nicht durch ein Testament ein Willensvollstrecker eingesetzt wurde oder dieser nicht mehr lebt, erfolgt die Erteilung durch die Erben gemeinsam. In der Regel wird für die Durchführung der dem Zivilstandsamt gegenüber genannte Erbenvertreter vermutet.

Wenn kein Testament vorhanden ist, können bei der Bestellung der Erbbescheinigung die Erbquoten der einzelnen Erben angefragt werden.

Die Erteilung kann durch die Erben auch einem Dritten übergeben werden.

Wird ein Erbe längere Zeit nicht verteilt, kann jeder Erbe beim Amtsnotariat die amtliche Teilung verlangen.